

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 459 - 1 bis 3/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfen-
gesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZI. <i>16</i>	GE/19 <i>85</i>
Datum: 27. MRZ. 1985	
Verteilt 28. MRZ. 1985 <i>Prasser</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 459 - 1 bis 3/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfen-
gesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 12.691/1-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 18. Februar 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Neufassung der Bestimmungen über die zumutbare Unterhaltsleistung die in Aussicht genommene Begünstigung der unselbständig Erwerbstätigen zum Teil wieder aufhebt. Der bisher vorgesehene Betrag von 45.000 S, von dem keine zumutbare Unterhaltsleistung ermittelt wird, soll nunmehr auf 40.000 S herabgesetzt werden. Dadurch ergibt sich im Vergleich zu früher eine Erhöhung des anrechenbaren Unterhaltsbeitrages um mehr als 1.000 S, die nur zum Teil durch den Freibetrag von 9.000 S wettgemacht wird.

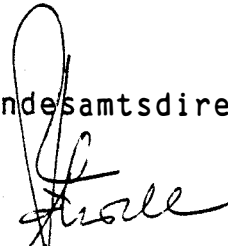
Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich daher die Anregung, bei der Ermittlung des zumutbaren Unterhalts

- 2 -

wie bisher die ersten 45.000 S außer Betracht zu lassen. Außerdem wird empfohlen, eine Erhöhung der Grundbeträge in jenem Ausmaß vorzunehmen, die dem Steigen der Lebenshaltungskosten seit 1. September 1984 entspricht, um auch in diesem Bereich mit dem Studienförderungsgesetz gleichzuziehen. Auf diese Weise wäre es auch möglich, in Zukunft beide Gesetze immer mit gleicher Wirksamkeit zu ändern. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum das Schülerbeihilfengesetz bezüglich der Anpassung der Höhe der Beihilfen dem Studienförderungsgesetz immer um ein Jahr nachhinkt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Obersenatsrat